

## Vereinigungen von Gläubigen

(Stand: April 2012)

	Vereinigung ohne kanonische Anerkennung	Vereine		Personal- prälatuur	„kanonische Lebensverbände“		
		privater Verein	öffentlicher Verein		Gesellschaft des apostolischen Lebens	Institute des geweihten Lebens  Säkularinstitut	Ordensinstitut (= „institutum reli- giosum“ = „Reli- giosenverband“)
Geschlecht und Personenstand der Mitglieder	(keine Vorschriften)			nach dem CIC nur Kleriker; im Opus Dei auch Laien	nur unverheiratete Mitglieder; normalerweise entweder nur Männer oder nur Frauen		
Leben nach den evangelischen Räten	möglich				ja, aber keine Gelübde	ja, und zwar aufgrund von Gelübden oder anderen heili- gen Bindungen	ja, und zwar aufgrund von öffentlichen Gelübden
Gemeinschafts- leben	möglich				ja	möglich	ja
Inkardination von Klerikern	nein			ja	normalerweise ja	normalerweise nein	ja
vereinigungs- interner Ordinarius	nein			ja	in klerikalen Gesellschaften päpstlichen Rechts: ja	nein	in klerikalen Instituten päpstlichen Rechts: ja
Rechtspersön- lichkeit	nein	kann verliehen werden (als private juristi- sche Person)	öffentliche juristische Person				
Eigentum ist Kirchen- vermögen	nein			ja			
Beispiel	Katholische Studierende Jugend	Kolpingwerk	Gemeinschaft Christlichen Lebens	Opus Dei (= bislang einzige Personalprälatuur)	Pallottiner	Schönstatt- Patres	Benediktiner